

Stadtrat

Zürichstrasse 15, Postfach 577, 8134 Adliswil, Telefon 044 711 78 56, Fax 044 711 77 14
www.adliswil.ch

Benützungsreglement Sportanlagen Adliswil

Gestützt auf das Sportleitbild der Stadt Adliswil vom 5. Juli 2005 erlässt der Stadtrat ein Benützungsreglement für die ausserschulische Nutzung der Sport- und Schulanlagen der Stadt Adliswil.

Dieses Reglement regelt die Benützung der Sport- und Schulanlagen (Turnhallen, Gymnastikhallen, Fussballplätze und Aussenanlagen) durch Dritte ausserhalb der Primärnutzung durch die Schule, wobei diese für ihre Anlagen ergänzende Bestimmungen erlässt.

Grundsätze

Leitsätze:

Die Stadt stellt aus gesundheits-, sozial- und bildungspolitischen Gründen der Bevölkerung die Sport- und die Schulanlagen in der unterrichtsfreien Zeit zur Verfügung.

Die Nutzung der Anlagen ist grundsätzlich ganzjährig während sieben Tage pro Woche möglich. Die Nutzung soll den Bedürfnissen der Benützer/innen nach Möglichkeit entsprechen.

Einschränkungen:

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benutzung der Anlagen.

Im öffentlichen Interesse können einzelne Personen, Gruppen oder Organisationen von der Nutzung ausgeschlossen werden.

In den Primarschulanlagen beschränkt sich die ausserschulische Nutzung grundsätzlich auf die Werktage von Montag bis Freitag.

Zuständigkeiten

Das Ressort Jugend, Freizeit, Sport ist für die Disposition der ausserschulischen Belegungen zuständig und sorgt für eine effiziente und kundenfreundliche Nutzung der Anlagen. Diese erfolgt im Bewilligungs- und Zuteilungsverfahren.

Die Schule hat während den Unterrichtszeiten von Montag bis Freitag Priorität. Sie erstellt den Stundenplan für ihre Nutzungen und teilt diese dem Sekretariat Jugend, Freizeit, Sport mit.

Für schulische Anlässe wie beispielsweise Spiel- und Sporttage oder Projektwochen genießt die Schule ebenfalls Priorität. Die Anlässe sind dem Sekretariat Jugend, Freizeit, Sport frühzeitig zu melden.

Die Sportkommission (SpokA) koordiniert einmal jährlich die periodischen Vereinsbelegungen und übergibt diese dem Sekretariat Jugend, Freizeit, Sport zur Verwaltung.

Für Grossanlässe ist der Ressortleiter Jugend, Freizeit, Sport als Koordinationsstelle zuständig. Sein Stellvertreter ist der Ressortleiter Sicherheit.

Rechtsweg:

Gegen die Ablehnung von Gesuchen, einschränkende Auflagen und den Entzug der Bewilligung kann innert 10 Tagen beim Stadtrat Einsprache eingereicht werden.

Betriebsreglemente

Für die einzelnen Anlagen können gestützt auf dieses Benützungsreglement Betriebsreglemente oder Hausordnungen erlassen werden. Insbesondere kann die Schulpflege in ihrem Zuständigkeitsbereich weitere Bestimmungen festlegen.

Nutzung der Anlagen

Zuteilungskriterien:

Die ausserschulische Nutzung kann von Vereinen, Gruppen, Institutionen, Organisationen, Firmen und Privaten beansprucht werden. Adliswiler Vereine haben Priorität. Terminliche Belegungen (Veranstaltungen) haben gegenüber periodischen Belegungen Vorrang.

Die Aussenanlagen stehen der Öffentlichkeit soweit zur Verfügung, als sie nicht durch die Schule und durch bewilligte Nutzung oder durch Unterhaltsarbeiten belegt sind.

Die Nutzung soll der zur Verfügung gestellten Infrastruktur entsprechen sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der Anlagen und den lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen.

Die Sportanlage Tüfi kann während einem Kalenderjahr maximal an 5 Schultagen für Veranstaltungen durch Ortsvereine oder Dritte belegt werden.

Benützungszeiten

Die Anlagen werden wie folgt zur Verfügung gestellt:

- Sportanlage Tüfi und Turnhallen Schulhaus Hofern, Gymnastikhallen
Montag bis Sonntag 08.00 bis 23.00 Uhr*
- Turnhallen, Gymnastikhallen in Primarschulanlagen
Montag bis Freitag 0800 bis 22.00 Uhr*
- Aussenanlagen
Montag bis Sonntag 08.00 bis 22.00 Uhr*

*Verlassen der Anlage

Bei besonderen Gegebenheiten oder Veranstaltungen können die Benützungszeiten ausgedehnt oder eingeschränkt werden.

An hohen gesetzlichen Feiertagen ist das kantonale Ruhetagsgesetz massgebend. Im Übrigen gilt die Polizeiverordnung der Stadt Adliswil.

Während den Schulferien kann die Benützung der Anlagen aus betrieblichen Gründen eingeschränkt werden.

Benützungsgebühren

Adliswiler Vereinen werden die Turnhallen und Sportanlagen für Training, Wettkämpfe, Meisterschaftsspiele und Vereinsanlässe gratis zur Verfügung gestellt.

Für auswärtige Vereine, Organisationen und Private werden Gebühren für die Miete der Anlage erhoben (Normaltarif). Für kommerzielle Anbieter sind die Gebühren doppelt so hoch (kommerzieller Tarif). Bei Veranstaltungen, bei denen ein Adliswiler Verein lokaler Organisator für eine andere Organisation ist, werden die Gebühren so erhoben wie wenn diese Organisation Veranstalter wäre.

	Normaltarif	Kommerzieller Tarif
1er Turnhalle	30.-/Std. 200.-/Semesterstunde	60.-/Std. 400.-/Semesterstunde
2er Turnhalle	60.-/Std. 400.-/Semesterstunde	120.-/Std. 800.-/Semesterstunde
3 er Turnhalle	90.-/Std. 600.-/Semesterstunde	180.-/Std. 1200.-/Semesterstunde
Theorieraum, Gymnastikraum	20.-/Std. 200.-/Semesterstunde	40.-/Std. 400.-/ Semesterstunde
Fussballplatz, Leichtathletikanlage Rasenplatz	60.-/Std. 400.-/Semesterstunde	120.-/Std. 800.-/Semesterstunde
Kantine Tüfi	30.-/Std.	60.-/Std.
Tribüne Tüfi	60.-	120.-
Zusätzliche Garderobe	20.-	40.-

Alle Preise inklusive 2 Garderoben.

Verursacherbedingte Kosten wie Abfall, aussergewöhnlicher Reinigungs- oder Personalaufwand, Sachbeschädigungen etc. werden separat verrechnet.

Für Anlässe kann das Ressort Jugend, Freizeit, Sport eine Pauschalgebühr festlegen.

Rechte und Pflichten der Benutzenden

Rechte:

Die Benutzenden haben Anspruch auf eine beförderliche Behandlung der Gesuche, auf rechtzeitige Information sowie auf Nutzung des zugeteilten Objektes mit dazugehörigem Material und den damit verbundenen Dienstleistungen.

Den Benützern ist der Gebrauch des Kleinmaterials in den Turnhallen gestattet.

Pflichten:

Die Benutzenden entrichten die auferlegten Gebühren fristgerecht. Sie orientieren das Sekretariat Jugend, Freizeit, Sport umgehend über Nutzungsänderungen. Beschädigungen und andere Besonderheiten sind der Hauswartung zu melden.

Die Benutzenden halten die mit der Bewilligung verbundenen Benützungszeiten und Bedingungen ein, befolgen die Anweisungen der zuständigen Verantwortlichen, nutzen die zugeteilten Räume, Anlagen und Geräte Zweck entsprechend und tragen ihnen Sorge. Sie bemühen sich um Ordnung und Reinlichkeit, unterlassen übermässige Lärmimmissionen, helfen Unfälle vermeiden und leisten im Bedarfsfall Sanitätsdienst.

Übliche Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten werden in den städtischen Anlagen von der Stadt, in den Schulanlagen von der Schule ausgeführt. Grobreinigung und Routinearbeiten können an die Benutzenden delegiert werden.

Haftung:

Für Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die Fehlbaren. Die Stadt Adliswil übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, welche durch das Verhalten von Dritten verursacht wurden. Insbesondere haftet sie nicht für Diebstähle.

Bei Unfällen haftet die Stadt Adliswil oder die Schule nur unter der Voraussetzung, dass ihr Mängel an den Anlagen oder Verschulden des Personals nachgewiesen werden können.

Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung:

Dieses Regelement wird auf den 21. August 2006 in Kraft gesetzt.

Adliswil, 21. März 2006

STADTRAT